

## **EINLEITUNG**

### **2. DIE ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTS**

#### 2.1 Das internationale Urheberrecht

*2.1.1 Die ersten internationalen Abkommen*

*2.1.2 Die Berner Übereinkunft*

*2.1.3 Das Welturheberrechtsabkommen*

*2.1.4 Das Rom-Abkommen*

#### 2.2 Entwicklung des Urheberrechts in der BRD

### **3. DAS URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERK**

#### 3.1 Werkbegriff

#### 3.2 Urheberrechtlich geschützte Werke

### **4. DER URHEBER**

#### 4.1 Miturheber

#### 4.2 Urheber verbundener Werke

### **5. DIE EINZELNEN RECHTE DES URHEBERS**

#### 5.1 Ideelle Interessen: Urheberpersönlichkeitsrecht

*5.1.1 Veröffentlichungsrecht*

*5.1.2 Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft*

*5.1.3 Schutz gegen Entstellung und sonstige Beeinträchtigung*

#### 5.2 Materielle Interessen

*5.2.1 Verwertungsrechte*

*5.2.2 Sonstige Rechte des Urhebers*

### **6. DIE SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS**

#### 6.1 Sozialbindung des geistigen Eigentums

#### 6.2 Begrenzte Dauer des Urheberrechts

#### 6.3 Beschränkung zugunsten der Wissenschaft; Zitierfreiheit

#### 6.4 Beschränkung zugunsten der allgemeinen Informationsfreiheit

*6.4.1 Öffentliche Reden und Vorträge*

*6.4.2 Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse*

*6.4.3 Entnahme von Kommentaren aus Presse und Funk*

#### 6.5 Beschränkung zugunsten der Erziehung und der kulturellen Entwicklung

#### 6.6 Beschränkung zugunsten der öffentlichen Ordnung und der Rechtspflege

### **7. VERWANDTE SCHUTZRECHTE (LEISTUNGSSCHUTZRECHTE)**

#### 7.1 Die Verwertungsgesellschaften

#### 7.2 Exkurs: Die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts

### **8. RECHTSVERKEHR IM URHEBERRECHT**

#### 8.1 Vererbung und Verfügung

#### 8.2 Rechtsfolgen bei Verletzung geschützter Rechte

### **9. EIN BEISPIELFALL: „FILMZITAT“**

#### **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

#### **LITERATURVERZEICHNIS (PRIMÄRLITERATUR)**

#### **Einleitung**

#### **§ 1**

**Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes**

§ 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes garantiert einen umfangreichen Schutz für Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst. Die vorliegende Arbeit versucht, dieses umfangreiche Rechtsgebiet überschaubar zu machen. Unter Berücksichtigung der Fülle von Gesetzen mußte aber auf die Darstellung gewisser Bereiche des Urheberrechts verzichtet werden, andere werden nur gestreift. So wurde auf eine intensive Abhandlung der verwandten Schutzrechte (sog.

Leistungsschutzrechte) verzichtet; auch der Rechtsverkehr im Urheberrecht wird gegenüber den zentralen Punkten der Arbeit - den geschützten Werken, dem Inhalt und den Schranken des Urheberrechts - zurückgestellt. Der Einfluß technischer Entwicklung im Bereich der Massenkommunikation auf die Gesetzgebung wurde bewußt vernachlässigt, da sich hier innerhalb kurzer Zeit einiges ändern kann.

Kapitel 9 beschreibt einen Beispielfall, bei dem es um das Zitieren von Filmausschnitten geht. Das Urteil läßt sich mit den Bestimmungen des **§ 51 UrhG** in Verbindung setzen (Kapitel 6.3).

Um die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts in der Bundesrepublik zu dokumentieren, wurde mit Kapitel 7.2 eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie aufgenommen. Sie verdeutlicht gut die Wichtigkeit exakter urheberrechtlicher Bestimmungen, auch in Bezug auf den EG-Binnenmarkt.

Die Gliederung der Hausarbeit orientiert sich weitgehend an der von Löffler / Ricker; der Verweis auf die referierten Textstellen erfolgt zu Beginn jedes Kapitels.

## **2. Die Entwicklung des Urheberrechts**

### **2.1 Das internationale Urheberrecht**

#### **2.1.1 Die ersten internationalen Abkommen**

(Vgl. Hubmann / Reh binder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 30)

Die *Privilegientheorie* findet ihre Entsprechung im Grundsatz der territorialen Begrenzung des Urheberrechts, nach dem das Schutzrecht an den Grenzen des Staates, der es verliehen hat, endet. Mit der zunehmenden Verbreitung von Geisteswerken in fremden Ländern machte sich aber das Bedürfnis geltend, einen über die Grenzen hinausreichenden Schutz zu erlangen. Zwar war die *Idee vom geistigen Eigentum* nicht stark genug, um dem Gedanken eines in allen Ländern anerkannten und geschützten Urheberrechts zur Durchsetzung zu verhelfen; sie führte aber zum Abschluß von Staatsverträgen, durch die fremden Staatsangehörigen der gleiche Schutz wie eigenen zugesichert wurde. Die ersten internationalen Abkommen hatten den Nachteil, daß der Schutz nicht weltweit, sondern nur zwischen den einzelnen vertragschließenden Staaten galt. Mitte des 19. Jahrhunderts haben einzelne deutsche Staaten mit Frankreich und Großbritannien entsprechende Vereinbarungen getroffen, das Deutsche Reich schloß 1883 und 1884 Literaturverträge mit Belgien, Frankreich und Italien ab.

#### **2.1.2 Die Berner Übereinkunft**

(Vgl. Hubmann / Reh binder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 30f.)

Im Jahre 1886 haben sich 10 Staaten, unter ihnen auch Deutschland, in der „*Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst*“ zu einem Staatenverband zusammengeschlossen. Sein Verwaltungsorgan ist das internationale Büro in Genf, das zugleich Sekretariat der *Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO oder OMPI)* ist. Jeder Staat sichert durch diese Konvention den Angehörigen der anderen Verbandsstaaten denselben Schutz zu, den seine Gesetze den eigenen Urhebern *gewähren (Grundsatz der Inländerbehandlung)*. Sie enthält auch sog. *Mindestrechte*, deren Umfang auf den Revisionskonferenzen ständig erweitert wurde. Mit ihnen konnte wesentlich zur Fortbildung des Urheberschutzes in der Welt beigetragen werden. Seit der zweiten der Revisionskonferenzen (1908 in Berlin) spricht man von der *Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ)*.

### **2.1.3 Das Welturheberrechtsabkommen**

(Vgl. Hubmann / Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 31)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die lateinamerikanischen Staaten sind mit Rücksicht auf ihr von der europäischen Konzeption des Urheberrechts abweichendes Rechtssystem bis vor kurzem der RBÜ ferngeblieben. Deutschland schloß daraufhin zweiseitige Verträge ab, im Jahre 1952 wurde aber auf einer Konferenz in Genf das sog. *Welturheberrechtsabkommen (WUA)* geschaffen. Hauptantriebskraft war dabei die *Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*. Ziel war es, die Verschiedenheit des europäischen und des amerikanischen Urheberrechtssystems zu überbrücken und die Universalität des Urheberschutzes herzustellen. Seit 1955 gilt das Abkommen für die Bundesrepublik, seit 1974 (BGBl. 2, S. 1309) in seiner revidierten Fassung von 1971 (Paris). Das Welturheberrechtsabkommen hat aber keine große Bedeutung mehr, seit die USA (1989) und viele andere Staaten der RBÜ beigetreten sind.

### **2.1.4 Das Rom-Abkommen**

(Vgl. Hubmann / Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 31f.)

Am 26. Oktober 1961 wurde auf einer Staatenkonferenz in Rom das *Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen* unterzeichnet. Mit dem Gesetz vom 15. September 1965 (BGBl. 1965 2, S. 1243) stimmte die Bundesrepublik ihm unter einigen Vorbehalten zu; am 21. 10. 1966 ist es in Kraft getreten (BGBl. 1966 2, S. 1473). Durch das Abkommen, dem aber nur wenige Staaten zustimmten, wurden die sog. *Leistungsschutzrechte* -

sie werden vielfach auch als (dem Urheberrecht) *benachbarte oder verwandte Rechte (droits voisins)* bezeichnet, berücksichtigt. Weitere Abkommen wurden abgeschlossen, um die durch die technische Entwicklung aufkommenden Probleme zu meistern: Das *Europäische Abkommen über den Schutz von Fernsehsendungen 1960*, das *Europäische Übereinkommen von 1965 gegen Piratensender*, das *Genfer Tonträger-Abkommen von 1971* und das *Brüsseler Satelliten-Abkommen von 1974*.

## **2.2 Entwicklung des Urheberrechts in der BRD**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 444f.)

Im Zuge der Reichsgründung von 1870 wurde in Deutschland der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums durch Gesetze von 1870 und 1876 reichseinheitlich geregelt. Zwei grundlegende Gesetze versuchten zu Beginn des 20. Jahrhunderts der fortschreitenden technischen Entwicklung Rechnung zu tragen: die literarischen Werke erhielten Schutz durch das *Literatur-Urhebergesetz (LUG)* vom 19. 6. 1901 (RGBl. S. 227), die Werke der bildenden Kunst durch das *Kunst-Urhebergesetz (KUG)* vom 9. 1. 1907 (RGBl. S. 7).

Insbesondere das Aufkommen von Rundfunk und Fernsehen ließen die Urheberrechts-Gesetze von 1901 bzw. 1907 mehr und mehr als veraltet erscheinen. Allerdings war jahrzehntelange Vorarbeit nötig, ehe am 1. 1. 1966 das neue *Urheberrechts-Gesetz (URG)* vom 9. 9. 1965 (BGBl. 1, S. 1273) in Kraft treten konnte. Ergänzt wurde das URG durch das sog. *Wahrnehmungsgesetz* vom 9. 9. 1965 (BGBl. 1, S. 1294), das die Rechte der sog. *Verwertungsgesellschaften* regelt. Weitere Gesetzesänderungen wurden durch den unvermindert anhaltenden Fortschritt im Bereich der Kommunikationstechnik notwendig. Die *Novelle vom 10. 11. 1972* (BGBl. 1, S. 2081) erweiterte die in **§ 27 URG** normierte Vergütungspflicht für das entgeltliche Vermieten von Vervielfältigungsstücken zu einer allgemeinen *Ausleih-Tantieme*; die *Novelle vom 24. 6. 1985* (BGBl. 1, S. 1173) verbesserte das im Wahrnehmungsgesetz vorgeschriebene Schiedsverfahren, Programme für die Datenverarbeitung wurden den geschützten Sprachwerken gleichgestellt. Weiterhin wurde eine angemessene Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke eingeführt; durch eine umfassende Vergütungspflicht neu geregelt wurden das Recht der Tonband-Aufnahme und der Tonbandüberspielung sowie das Fotokopierrecht (**§§ 53, 54 UrhG**); die Schutzdauer für Fotos wurde gleichfalls geändert. Das *Produktpiraterie-Gesetz* vom 7. 3. 1990 (BGBl. 1, S. 422) dehnte den Leistungsschutz für ausübende Künstler auf die Dauer von 50 Jahren aus; auch können mit ihm Rechtsverletzungen leichter bekämpft werden.

### **3. Das urheberrechtlich geschützte Werk**

#### **3.1 Werkbegriff**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 447f.)

Nach **§ 1 UrhG** genießen grundsätzlich alle individuellen geistigen Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur, Kunst und Wissenschaft vollen Urheberrechtsschutz. **§ 2 UrhG** zählt die geschützten Werkarten nicht erschöpfend, sondern nur beispielhaft („insbesondere“) auf, um eine Ausdehnung des Schutzes auf im Zuge der technischen Entwicklung entstehende Werkformen zu ermöglichen. Das Gesetz fordert nach der Legaldefinition des **§ 2 Abs. 2 UrhG** für den Begriff des (geschützten) Werkes eine „persönliche geistige Schöpfung“. Ein „Werk“ muß das Ergebnis eines „individuellen geistigen Schaffens“ sein (BGHZ 9, S. 268; OLG München in ZUM 1989, S. 423, 426). Zwar reicht die Wiedergabe etwas bereits Geschaffenen nicht aus, doch muß es sich auch nicht um etwas „völlig Neues“ handeln (BGH in GRUR 1985, S. 1046 - Inkasso-Programm). Die schöpferische Individualität des Werkes kann sich entweder aus dem Inhalt oder aus der Form ergeben. Das „Werk“ entsteht durch den „Realakt“ der Schöpfung; während beispielsweise beim Patentschutz zuerst gewisse Formalitäten erfüllt werden müssen, tritt der Rechtsschutz hier alsbald ein. Um die Gestaltungshöhe, das erforderliche Mindestmaß einer geistig-schöpferischen Leistung, erreicht, muß der Gesamteindruck der jeweiligen Ausführung mit vorbestehenden Gestaltungen verglichen werden. Ein Werk muß nicht ganz oder fertig sein, um als solches zu gelten; auch Werkteile und Werkentwürfe sind schutzfähig. Auf die wissenschaftliche, künstlerische oder moralische Qualität des Werkes kommt es nicht an.

Überwiegt eine mechanische Tätigkeit und fehlt eine individuelle, schöpferische Leistung (z. B. beim Zusammenstellen von Warenverzeichnissen oder Flugplänen), dann entfallen Werkcharakter und Urheberrechtsschutz. Entfaltet der Urheber bei der Sichtung und Anordnung des Stoffes aber eine eigene geistige Tätigkeit, dann bejaht die Rechtsprechung auch hier den Werkcharakter.

Nur das Ergebnis des geistigen Schaffens wird als „Werk“ geschützt, nicht dagegen die Arbeitsmethode oder Verfahrenstechnik (BGHZ 18, S. 175). Auch die reine Idee ist nicht schutzfähig, solange sie sich nicht in sinnlich wahrnehmbarer Weise verkörpert hat (BGH in UFITA 30, S. 193).

#### **3.2 Urheberrechtlich geschützte Werke**

(Vg. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 448-451)

Die einzelnen geschützten Werkarten aus dem Gesamtbereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG) werden vom Gesetz (§ 2 UrhG) bei ihrer beispielhaften Aufzählung nach dem jeweiligen Ausdrucksmittel gegliedert.

## **§ 2 Geschützte Werke**

**(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:**

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;**
- 2. Werke der Musik;**
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;**
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;**
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen;**

**(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**

Zu den Schriftwerken gehören literarische und wissenschaftliche Schöpfungen aller Art wie Romane, Novellen, Kommentare, Hörspiele, Zeitungsartikel, Gedichte, Filmdrehbücher, Werbesprüche bei individueller geistiger Leistung (BGHZ 28, S. 234; BGH in GRUR 1966, S. 691; OLG Frankfurt in AfP 1987, S. 423), Spiel- und Gewinnpläne von Spielautomaten (OLG Düsseldorf in GRUR 1990, S. 263), Bedienungsanleitungen für technische Geräte (LG Oldenburg in GRUR 1989, S. 49), Briefe, wenn es sich nach Form und Inhalt um eine individuelle geistige Leistung handelt (BGHZ 31, S. 311), sowie unter gleichen Bedingungen bei Titeln von Druckschriften.

Zu den geschützten Sprachwerken gehören Reden und Vorträge, wenn sie im Sinne einer schöpferischen Leistung gestaltet sind; in der Regel aber auch Interviews (LG

Hamburg in UFITA 54, S. 324), wobei demjenigen die Urheberschaft zusteht, der die Formulierung des Interviews gestaltet. Die entspannte Rede des Alltags fällt nicht unter die urheberrechtlich geschützten Sprachwerke.

Zu den geschützten Lichtbildwerken gehören Photographien von schöpferischer Gestaltungskraft. Der Schutz entfällt jedoch, wenn eine eigenschöpferische Leistung des Lichtbildners nicht vorliegt (z. B. bei Paßbildern). Hier kommen die sog. „*verwandten Schutzrechte*“ (*Leistungsschutzrechte*) zur Geltung: **§ 72 UrhG** läßt auch solchen „unschöpferischen“ Lichtbildern Urheberrechtsschutz zukommen.

Film- und Fernsehwerke sind als selbständige Werkarten gleichfalls urheberrechtlich geschützt. Trotz technischer Verschiedenheit erhalten auch die eigenschöpferisch gestalteten Fernseh-Sendungen den vollen Rechtsschutz.

„Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art“, beispielsweise Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen, genießen Urheberrechtsschutz, falls bei ihrer Gestaltung eine persönliche geistige Leistung vorliegt (BGH in GRUR 1973, S. 663 - Architekturpläne). Die Anforderungen an eine eigenschöpferische Formgestaltung dürfen aber nicht zu hoch angesetzt werden, weil die Darstellungsweise durch ihren praktischen Zweck eingengt ist. Die Presse sollte beim Abdruck von wissenschaftlichen Schaubildern davon ausgehen, daß diese geschützt sind.

### **§ 3 Bearbeitungen**

**Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.**

Urheberrechtsschutz genießen nicht nur Originalwerke, sondern auch Bearbeitungen bereits vorhandener Werke, sofern seitens des Bearbeiters eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt (BGH in GRUR 1968, S. 152 - Angélique I; OLG Hamburg in ZUM 1989, S. 523). Bei Übersetzungen gilt: Handelt es sich lediglich um eine mechanische, routinemäßige Übersetzung, dann entsteht für den Übersetzer kein Urheberrecht.

### **§ 4 Sammelwerke**

**Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind**

**(Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.**

Als persönliche geistige Schöpfungen genießen auch die sog. *Sammelwerke* den Schutz des Urheberrechts. Unter Sammelwerken versteht man Sammlungen von Beiträgen verschiedener Autoren aus dem Bereich der Wissenschaft, Literatur und Kunst, deren Zusammenfassung zu einem eigenständigen Werk - wie z. B. einem Konversationslexikon - eine originäre geistige Schöpfung im Sinne der Auslese und Anordnung darstellt. Urheber ist hier der Schöpfer des Sammelwerkes, in der Regel dessen Herausgeber.

#### **4. Der Urheber**

(Vgl. Hubmann / Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 115f)

Das Werk als Objekt des Urheberrechts erhält seine Schutzwürdigkeit durch die ihm aufgeprägte Individualität. Subjekt des Urheberrechts muß derjenige sein, von dem diese Individualität stammt, der seinem individuellen Geist im Werk Form und Gestalt gegeben hat. Nur der schöpferischen Persönlichkeit und den Werten, mit denen sie das Kulturleben bereichert, wird der Rechtsschutz zuteil. Dieses Schöpferprinzip wird vom URG ohne Ausnahmen durchgeführt.

#### **§ 7 Urheber**

**Urheber ist der Schöpfer des Werkes.**

Das URG kennt im Gegensatz zum Literatur-Urhebergesetz (LUG) und zum Kunst-Urhebergesetz (KUG) keine Urheberschaft juristischer Personen mehr, da sie nicht schöpferisch tätig sein können. Das Urheberrecht oder urheberrechtliche Befugnisse können auch nicht per Gesetz auf andere Personen, etwa den Arbeitgeber, übergehen (**§ 44 UrhG**). Wer Rechte von einem Urheber erwerben will, muß sie sich immer im Vertragswege einräumen lassen.

Der Urheber erwirbt das Urheberrecht an seinem Werk ipso iure durch die Schöpfung; das Gesetz knüpft den originären Rechtserwerb an der Schöpfung als Realakt an. Daher können auch minderjährige oder geisteskranken Schöpfer das Urheberrecht erwerben. Dieser Fall ist nicht so selten, man denke nur an den jungen Mozart.

Es ist aber der Schöpfungsakt eines Menschen erforderlich. Tiere oder Maschinen können keine urheberrechtlich geschützten Werke schaffen.

Das Schöpferprinzip gilt auch, wenn jemand für einen anderen auf Grund eines Dienstvertrags, Auftrags oder Werkvertrags eine schöpferische Leistung erbringt. Beim Werkschaffen im Rahmen eines (privatrechtlichen) Arbeitsverhältnisses oder (öffentlichrechtlichen) Dienstverhältnisses entsteht das Urheberrecht in der Person des Schaffenden (BGH in GRUR 1952, S. 257 - Krankenhauskartei; BAG in GRUR 1961, S. 491 - Nahverkehrschronik). Will der Arbeitgeber oder Dienstherr also die Nutzungsrechte an einem vom Arbeitnehmer oder Bediensteten geschaffenen Werk erlangen, muß er sie sich auf vertraglichem Wege einräumen lassen (**siehe § 44 UrhG**). Bei der Schaffung eines Werkes aufgrund von privatrechtlichen Dienstverträgen, Aufträgen, Werkverträgen oder Bestellung regelt der jeweilige Vertrag den Umfang der dem Auftraggeber eingeräumten Rechte. Eine Einräumung kann auch stillschweigend erfolgen.

#### **4.1 Miturheber**

(Vgl. Hubmann / Rehbinder S. 117-121)

#### **§ 8 Miturheber**

- (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.**
- (2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.**
- (3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.**
- (4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.**

Nicht selten werden Drehbücher, Kompositionen, Sammelwerke und Werke der bildenden Kunst von mehreren Autoren in Zusammenarbeit verfaßt. Nach **§ 8 UrhG**

ist jeder als Urheber anzusehen, der dabei schöpferisch mitgewirkt hat. Die Autoren sind dann Miturheber des Werkes.

Ein Werk liegt allerdings nur dann vor, wenn sich die Anteile der einzelnen nicht gesondert verwerten lassen, also keine selbständige Verkehrsfähigkeit besitzen. Beispielsweise lassen sich zwar die von verschiedenen Wissenschaftlern geschriebenen Kapitel eines Lehrbuchs voneinander trennen, sie besitzen aber im Verkehrsleben keine selbständige Bedeutung (BGH in UFITA 28, S. 225).

Bezieht sich die Miturheberschaft nicht, wie in den meisten Fällen, auf dieselbe Werkart, sondern steuert jeder Beteiligte ein Werk verschiedener Art bei (z. B. ein Gedicht und ein Komposition, aus der ein Lied entsteht), so liegt eine *Werkverbindung* vor. Bei *Sammelwerken* stellt die Leistung des Herausgebers ein besonderes Werk mit eigenem Urheberrecht dar; bei *Miturheberschaft* ist dagegen nur ein Werk gegeben; bei sog. *Gruppenwerken*, bei denen manchmal zahlreiche Urheber im Auftrag oder unter der Leitung eines Unternehmers (z. B. eines Verlegers) zusammenarbeiten, gelten je nach ihrer Art die Regeln über die Miturheberschaft oder über Sammelwerke.

Für eine gemeinsame Werkschöpfung ist eine Zusammenarbeit Voraussetzung, die auf einer Verständigung über die gemeinsame Aufgabe und auf gegenseitiger Unterordnung unter die Gesamtidee beruht. Das Kriterium der Zusammenarbeit unterscheidet die Miturheberschaft von der Bearbeitung, bei der ein Werk nachträglich von einem anderen umgestaltet oder verändert wird.

Eine Miturheberschaft liegt nur bei solchen Mitwirkenden vor, deren Leistung die Voraussetzungen des Werkschaffens erfüllt (BGH in GRUR 1963, S. 40). Urheber oder Miturheber kann nur sein, wer im Werk seinem individuellen Geist Ausdruck gibt. Diese Voraussetzungen sind bei Anregung oder Gehilfenschaft nicht erfüllt.

Eine bloße *Anregung* liegt vor, wenn jemand eine Werkschöpfer nur auf die Idee oder auf den originellen Gedanken hinweist, ohne an den für das Werk wesentlichen Ausdrucksformen mitzuwirken. Beispielsweise reicht es nicht aus, wenn der Auftraggeber eines Bauwerkes gegenüber dem Urheber Wünsche äußert und mehr oder minder genaue Anweisungen gibt.

Bloße *Gehilfenschaft* liegt vor, wenn jemand nach Anweisung des Werkschöpfers eine untergeordnete Leistung beim Werkschaffen erbringt, die ihm keine Möglichkeit läßt, seine eigene Individualität zur Geltung und zum Ausdruck zu bringen. Beispielsweise erwirbt der technische Zeichner kein Miturheberrecht, wenn er nach genauer Anweisung eines anderen Architekten Pläne anfertigt.

Durch die gemeinsame Werkschöpfung wird nur *ein* Werk und nur *ein* Rechtsgegenstand hervorgebracht. Folglich gibt es daran auch nur *ein* Urheberrecht, das aber allen Miturhebern in *Gesamthandsgemeinschaft* zusteht (§ 8 Abs. 2 UrhG). Die Gesamthandsgemeinschaft bezieht sich aber nur auf das Veröffentlichungsrecht und das Recht zur Verwertung des Werkes. Sowohl zur Veröffentlichung als auch zur Verwertung ist die Einwilligung aller Miturheber erforderlich. Sie können aber einem oder mehreren von ihnen Vertretungsmacht einräumen, so daß die Vertretungsberechtigten Verwertungsverträge mit Dritten abschließen können (§ 714 BGB).

#### **4.2 Urheber verbundener Werke**

(Vgl. Hubmann / Reh binder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 122f.)

#### **§ 9 Urheber verbundener Werke**

**Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.**

Wesentlich für die Werkverbindung ist die selbständige Verwertbarkeit der einzelnen zusammengefügtten Werke. Jeder Urheber behält sein Recht an dem von ihm geschaffenen Werk. Beispiele für Werkverbindungen sind die Verbindung eines Schriftwerks mit einem Werk der Tonkunst (Opern, Operetten, Lieder, Melodrame) oder die Verbindung eines Schriftwerks mit Abbildungen. Werden mehrere Werke der gleichen Gattung zu einer Werkverbindung zusammengefaßt, liegt zumeist Miturheberschaft an einem einheitlichen Werk oder ein Sammelwerk vor.

Jedes der zusammengefügtten Werke bleibt selbständiges Rechtsobjekt, folglich besteht an jedem auch nur das Urheberrecht des Schöpfers. Den beteiligten Urhebern sollen nicht mehr Rechte eingeräumt werden, als ihnen aufgrund ihrer Leistungen zukommen. Wird z. B. der Text einer Operette für sich verwertet, etwa vervielfältigt oder verfilmt, so hat nur der Textbuchautor einen Anspruch auf Vergütung, nicht aber der Komponist der Operette (RGZ 118, S. 284 - Musikantenmädel).

Zumeist werden Werke vor dem Hintergrund einer Vereinbarung über die Verwertungsrechte der beteiligten Urheber verbunden. Falls zwischen den Urhebern der verbundenen Werke jedoch keine nähere Vereinbarung über die Verwertung der Werkverbindung getroffen wurde, aber die Verbindung mit ihrem Einverständnis

erfolgt ist, so kann nach **§ 9 UrhG** jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn diesem die Einwilligung nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Soweit eine vertragliche Vereinbarung nicht entgegensteht, bleibt jeder Urheber berechtigt, sein Werk gesondert zu verwerten.

## **5. Die einzelnen Rechte des Urhebers**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 453f.)

Die Verfassung selbst garantiert dem geistig Schaffenden und seinen Werken in **Art. 1, 2, 5 und 14** Grundrechtsschutz. In diesem Rahmen gewährt das geltende Urheberrecht einen umfassenden Schutz: Dabei werden sowohl die materiellen wie auch die ideellen Interessen des Urhebers berücksichtigt.

### **§ 11**

**Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.**

#### **5.1 Ideelle Interessen: Urheberpersönlichkeitsrecht**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 454)

Die Anerkennung des sog. *Urheberpersönlichkeitsrechts* sichert die *ideellen* Interessen des Urhebers. Teile des Urheberpersönlichkeitsrechts sind das *Veröffentlichungsrecht* (**§ 12 UrhG**), die *Anerkennung der Urheberschaft* (**§ 13 UrhG**) und der *Schutz gegen Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung des Werkes* (**§ 14 UrhG**).

##### **5.1.1 Veröffentlichungsrecht**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 454)

Das sog. *Veröffentlichungsrecht* gibt dem Werkschöpfer die ausschließliche Befugnis, darüber zu bestimmen, ob, wann und in welcher Form sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll (BGHZ 15, S. 249 - Tagebücher von Cosima Wagner). Nach **§ 6 Abs. 1 UrhG** bedeutet der Begriff der „*Veröffentlichung*“: „Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.“ Solange weder das Werk selbst noch sein wesentlicher Inhalt oder eine Beschreibung des Werks mit Zustimmung des Autors veröffentlicht wurden, bleibt dem Urheber das Recht vorbehalten, als erster den Inhalt seines Werkes oder dessen Beschreibung der Öffentlichkeit mitzuteilen (**§**

**12 Abs. 2 UrhG).** Man spricht hier auch von einem *Geheimhaltungsrecht* des Autors. Das Kulturleben nimmt dann Schaden, wenn die Erben des Autors von ihrem Recht Gebrauch machen, wertvolle Werke der Öffentlichkeit vorzuenthalten.

### **5.1.2 Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft** (Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 454)

Diese Bestimmung (**§ 13 UrhG**) dient der Wahrung der „*Urheberehre*“. Der Autor kann bestimmen, ob das Werk unter seinem bürgerlichen Namen oder unter einem Pseudonym erscheint. Er kann verlangen, daß diese Bezeichnung an den einzelnen Werkstücken angebracht wird. Der Verleger darf nur mit Zustimmung des Autors Änderungen an der Urheberbezeichnung vornehmen, sofern der Verlagsvertrag nicht eine anderweitige Regelung vorsieht. Der Anspruch auf die Urheberbenennung gemäß **§ 13 UrhG** steht auch Miturhebern und Bearbeitern des Werkes zu (OLG Karlsruhe in GRUR 1984, S. 812). Dagegen können angestellte Mitarbeiter einer Zeitung oder Zeitschrift eine namentliche Nennung im allgemeinen nicht verlangen. Allerdings ist bei der Veröffentlichung von Bildbeiträgen der Name des Urhebers anzugeben - in manchen Branchen wie etwa der Werbung ist der mögliche Verzicht des Lichtbildners auf die Urheberbezeichnung aber gang und gäbe.

### **5.1.3 Schutz gegen Entstellung und sonstige Beeinträchtigung** (Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 454f.)

Der Urheber kann, solange sein Urheberschutz gilt, jede *Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung* seines Werkes untersagen, sofern dadurch seine persönlichen und geistigen Belange gefährdet werden (**§ 14 UrhG**). Das Gesetz erfordert hier eine Interessenabwägung zwischen den Belangen des Urhebers und den Rechten Dritter. Beispielsweise kann dem Eigentümer eines Gebäudes nicht verwehrt werden, einen notwendig gewordenen Umbau vorzunehmen, auch wenn dadurch die vom Urheber vorgenommene künstlerische Ausgestaltung zerstört wird (OLG Hamm in BB 1984, S. 562; LG München in NJW 1983, S. 1205 - ADAC-Gebäude). Außerdem darf der Inhaber eines Nutzungsrechts solche Änderungen am Werk vornehmen, zu denen der Urheber nach Treu und Glauben seine Zustimmung nicht verweigern kann (**§ 39 Abs. 2 UrhG**).

### **5.2 Materielle Interessen** (Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 455)

Die materiellen Interessen des Urhebers werden im URG (§§ 15-27) in umfassender Weise geschützt. Der Urheber ist überall dort am Ertrag zu beteiligen, wo aus seinem Werk Nutzen gezogen wird (BGHZ 13, S. 115ff.). Die Verwertungsrechte (§§ 15-24 UrhG) stehen im Vordergrund der materiellen Interessenwahrung, ergänzt werden sie durch eine Reihe wichtiger „sonstiger Rechte“ (§§ 25-27 UrhG).

### 5.2.1 Verwertungsrechte

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 455)

Das *Verwertungsrecht* des Urhebers ist ein *absolutes, ausschließliches Recht*, das ihm die Verwertungsmöglichkeit sowohl der heute schon existierenden wie auch der künftig neu entstehenden Verwertungsrechte vorbehält. Die einzelnen Verwertungsarten werden nur beispielhaft aufgeführt (§ 15 UrhG), um nicht bei neuen technischen Verwertungsformen jeweils das Gesetz ändern zu müssen. § 15 UrhG teilt die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten unter Berücksichtigung der hochentwickelten modernen Kommunikationstechnik in solche der *körperlichen und der unkörperlichen Verwertungsform* ein.

Das Verwertungsrecht des Autors erstreckt sich auch auf Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werkes (z. B. Übersetzung oder Verfilmung).

#### 5.2.1.1 Vervielfältigungsrecht (körperliche Verwertungsart)

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 455)

Der Urheber hat nach § 16 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht, „Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Umfang und in welcher Zahl“. Dabei wird das Urheberrecht schon durch die Herstellung eines einzigen Vervielfältigungsstückes verletzt. Es spielt rechtlich keine Rolle, in welcher Weise die körperliche Vervielfältigung erfolgt: durch Maschinen (Druck), mit der Hand (Abpausen), durch Photographie, durch Einspeicherung in den Computer und Ausdruck, durch Übertragung auf Bild- und Tonträger (BGH in GRUR 1975, S. 447) oder durch Herstellung eines Drucksatzes und eines Negatives (BGH in GRUR 1982, S. 102).

#### 5.2.1.2 Verbreitungsrecht (körperlich)

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 455f.)

Der Urheber hat nach der Legaldefinition des § 17 Abs. 1 UrhG das Recht, „das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen“. Der im Urheberrecht verwendete Verbreitungsbegriff ist körperhaft gebunden; die bloße Wiedergabe des Inhalts des Werkes in

„unkörperlicher“ Form (z. B. Vorlesen im Vortragssaal, Rundfunksendung) ist keine Verbreitung im Sinne des **§ 17 UrhG**. Ein *Angebot an die Öffentlichkeit* liegt dann vor, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke jedermann zum Erwerb offeriert werden, beispielsweise in einer Buchhandlung, auf Ausstellungen oder durch Inserate oder Prospekte (KG in GRUR 1983, S. 174; OLG Düsseldorf in GRUR 1983, S. 760). Ein *Inverkehrbringen* liegt vor, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke durch Verkauf, Verleih oder Vermietung an fremde Personen gelangen, die nicht zum Bekannten- oder Freundeskreis des Autors oder Herstellers gehören (BGH in GRUR 1986, S. 736). Das *Verbreitungsrecht* des Autors erschöpft sich und endet bei den Werkstücken, die mit seiner Zustimmung im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht werden (**§ 17 Abs. 2 UrhG**); d. h. wer beispielsweise im Laden ein Buch kauft, darf es danach an ein Antiquariat weiterveräußern. Eine Vergabe des Verbreitungsrechts durch den Urheber kann grundsätzlich räumlich beschränkt erfolgen (BGH in GRUR 1981, S. 587; BGH in GRUR 1982, S. 100).

#### **5.2.1.3 Ausstellungsrecht (körperlich)**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 456)

Das dem Urheber in **§ 18 UrhG** vorbehaltene *Ausstellungsrecht* ergibt sich bereits aus seinem *Erstveröffentlichungsrecht* (**§ 12 UrhG**). Die Bestimmung des **§ 18 UrhG** dient lediglich der Klarstellung.

#### **5.2.1.4 Öffentliche unkörperliche Werk-Wiedergabe allgemein**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 456)

Nach der Gesetzesdefinition des **§ 15 Abs. 3 UrhG** ist die Wiedergabe eines Werkes dann öffentlich, „wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.“ Dies ist im Verwandten-, Bekannten- und Freundeskreis der Fall, aber auch zwischen Lehrern und Schülern. Dagegen liegt „*Öffentlichkeit*“ beispielsweise bei Versammlungen größerer Vereine (RGSt. 21, S. 254), bei Betriebsveranstaltungen (BGHZ 17, S. 376), im Aufenthaltsraum eines Sportheims (BGH in GRUR 1961, S. 99) oder bei Lehrveranstaltungen einer Hochschule (OLG Koblenz in NJW-RR 1987, S. 699) vor.

#### **5.2.1.5 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (unkörperlich)**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 457)

**§ 19 UrhG** bezieht sich in erster Linie auf das *Vortragsrecht*: Der Autor hat die Befugnis, ein Sprachwerk öffentlich zu Gehör zu bringen, sofern dies durch „*persönliche Darbietung*“ erfolgt. Die Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträgers oder in einer Rundfunksendung ist daher kein „*Vortrag*“ im Sinne des **§ 19 Abs. 1 UrhG**. Das *Aufführungsrecht* (**§ 19 Abs. 2 UrhG**) betrifft Musik- oder Bühnenaufführungen. Inhalt des *Vorführungsrechts* (**§ 19 Abs. 4 UrhG**) ist es, Werke der bildenden Künste, Lichtbild- und Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

#### **5.2.1.6 Senderecht (unkörperlich)**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 457)

Das *Senderecht*, d. h. die Befugnis, ein Werk durch Rundfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (**§ 20 UrhG**), ist ein ausschließlich dem Urheber vorbehaltenes Recht der unkörperlichen Wiedergabe. Das Senderecht gestattet die funkmäßige Verbreitung aller in **§ 2 Abs. 1 UrhG** aufgeführten Werke. Ergänzt wird das Senderecht des Autors durch das ihm gleichfalls vorbehaltene Recht der Wiedergabe empfangener Funksendungen an Dritte durch Ton- oder Bildübertragung (**§ 22 UrhG**). Beispielsweise ist es für einen Hotelier erlaubnispflichtig, Radiomusik durch eine Lautsprecheranlage auf die Zimmer seiner Gäste weiterzuleiten. **§ 21 UrhG** räumt dem Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe seines Werkes durch Bild- oder Tonträger ein; es beschränkt sich jedoch auf die Wiedergabe von Vorträgen und Aufführungen des Werks (z. B. Tonträgerwiedergaben in Schaustellerbetrieben).

#### **5.2.2 Sonstige Rechte des Urhebers**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 458)

Eine Gruppe *sonstiger Rechte des Urhebers*, bei denen sowohl ideelle wie auch materielle Interessen des Autors eine Rolle spielen, führt das URG in den **§§ 25, 26 und 27** an.

**§ 25 UrhG** sichert dem Urheber das Recht des jederzeitigen Zugangs zum Werk, auch wenn er dieses bereits veräußert hat. Das *Zugangsrecht* erstreckt sich auf das Original und die Vervielfältigungsstücke und steht jedem Miturheber einzeln zu (OLG Düsseldorf in GRUR 1969, S. 550). Eine Herausgabepflicht obliegt dem jeweiligen Besitzer des Werkes nicht (**§ 25 Abs. 2 UrhG**), die Bewilligung des Zugangsrechts erfordert eine Güter- und Interessenabwägung: Der Zugang muß für den Urheber zwecks Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder einer Bearbeitung erforderlich

sein und es dürfen keine berechtigten Interessen des Besitzers entgegenstehen (KG in GRUR 1983, S. 507).

Ein sog. „*Folgerecht*“ steht dem bildenden Künstler nach **§ 26 UrhG** zu: Er erhält eine 5%ige Beteiligung am Erlös, den später ein Kunsthändler oder Versteigerer bei der Weiterveräußerung des Werkes erzielt. Dabei hilft ihm ein *Auskunftsrecht*, daß nur durch eine sog. *Verwertungsgesellschaft* geltend gemacht werden kann.

Die sog. *Bibliotheksabgabe* (**§ 27 UrhG**) sichert dem Urheber des Werkes eine „angemessene Vergütung“ durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (z. B. Mietbücherei, öffentliche Bibliothek).

Die sog. „*Bestsellerklausel*“ (**§ 36 UrhG**) gewährt dem Autor eines sich unerwartet gut verkaufenden Werkes eine nachträgliche angemessene Beteiligung an den erzielten Erträgen des Verlegers (BGH in AfP 1991, S. 741 - Horoskop Kalender).

## 6. Die Schranken des Urheberrechts

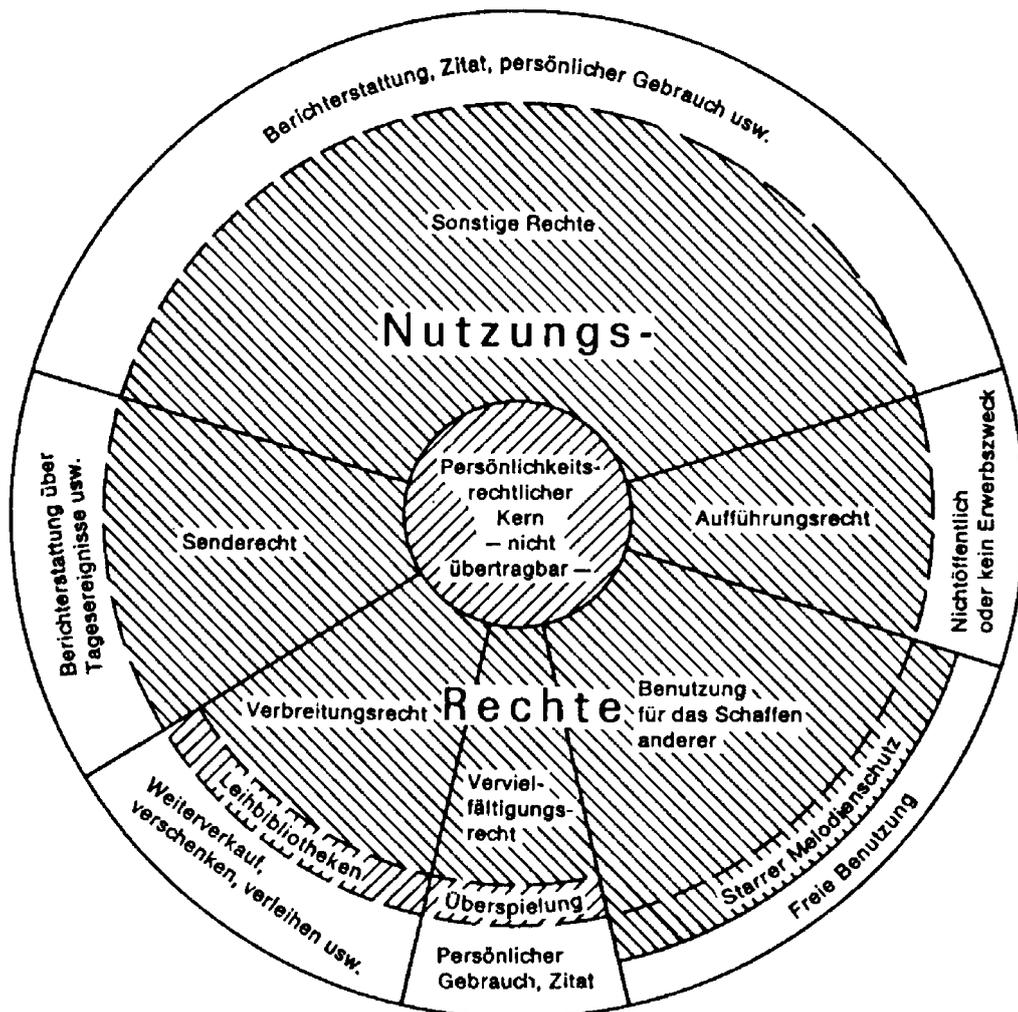


Abbildung 1: Das Rechtssystem des Urheberrechts (Schiwy / Schütz, Medienrecht: Lexikon für Wissenschaft und Praxis, S. 330)

### 6.1 Sozialbindung des geistigen Eigentums

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 459)

Das geistige Eigentum ist, ähnlich wie das Sacheigentum, sozialgebunden (**vgl. Art. 14 Abs. 2 GG**). Das Eigentum ist nicht schrankenlos gewährt. Es findet seine Grenzen am Recht der Anderen und ist zugleich dem allgemeinen Wohl verpflichtet (vgl. BVerfG in NJW 1985, S. 2633; in NJW 1980, S. 985; BVerfGE 18, S. 131; 37, S. 140; BGHZ 23, S. 30). Der Interessenkonflikt zwischen dem Urheber und den Bedürfnissen der Allgemeinheit erfordert einen gerechten Ausgleich, um den sich das Urheberrecht bemüht. Es zählt die Rechte des Urhebers global und umfassend

auf, die das Urheberrecht eingrenzenden Schranken im URG dagegen einzeln und erschöpfend.

## **6.2 Begrenzte Dauer des Urheberrechts**

(Vgl. Hubmann / Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, S. 198ff.)

Die bedeutsamste Beschränkung des Urheberrechts zugunsten der Interessen der Allgemeinheit liegt in seiner zeitlichen Begrenzung. Nur während der Lebenszeit des Autors und einer gewissen Zeit nach seinem Tode besteht der Urheberschutz (**§ 64 UrhG**). Nach Ablauf dieser Frist wird das Werk gemeinfrei.

Die allgemeine Schutzfrist beträgt jetzt 70 Jahre (**§ 64 UrhG**). Eine Ergänzungsfrist von 10 Jahren sieht **§ 64 Abs. 2 UrhG** für nachgelassene Werke vor, die nach Ablauf von 60, aber vor Ablauf von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden. Damit sollen die Erben des Urhebers die Kosten der Veröffentlichung ausgleichen können. Mit dem gleichen Ziel gewährt **§ 71 UrhG** den Werken, die nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist herausgebracht werden, ein 10jähriges Leistungsschutzrecht zugunsten des Herausgebers.

Während für Lichtbildwerke früher nach **§ 68 UrhG** nur eine Schutzfrist von 25 Jahren galt, genießen sie jetzt durch die Novelle von 1985 ebenfalls einen Schutz von 70 Jahren. Dies gilt nach **§ 137a UrhG** auch für Lichtbildwerke, deren Schutzfrist am 1.7.1985 noch nicht abgelaufen war.

Grundsätzlich wird die 70jährige Schutzfrist vom Tode des Urhebers an gerechnet (**§ 64 UrhG**); bei gemeinschaftlichen Werken ist der Tod des längstlebenden Miturhebers maßgebend (**§ 65 UrhG**); bei Werkverbindungen bestimmt sich die Schutzfrist für jedes der verbundenen Werke nach dem Tod seines Schöpfers; bei Sammelwerken läuft sie getrennt für das Sammelwerk als solches und die einzelnen Beiträge.

Die Schutzfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der für die Berechnung maßgebliche Zeitpunkt fällt (**§ 69 UrhG**).

## **6.3 Beschränkung zugunsten der Wissenschaft; Zitierfreiheit**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 463f.)

### **§ 51 Zitate**

**Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang**

- 1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen**

werden,

**2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,**

**3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.**

Um literarisch und wissenschaftlich korrekt arbeiten zu können, ist gegenüber der Leserschaft der exakte Nachweis durch Beleg und Dokumentation unerlässlich. Dem trägt **§ 51 UrhG** durch das Prinzip der *Zitierfreiheit* Rechnung, das die Rechte des Urhebers einschränkt. Das Gesetz ist unterteilt in *Großzitat* (Abs. 1), *Kleinzitat* (Abs. 2) und *Musikzitat* (Abs. 3). Die Presse hat sich täglich mit den Bestimmungen der Zitierfreiheit auseinanderzusetzen. Dabei divergieren Groß- und Kleinzitat umfangmäßig und rechtlich in erheblichem Maße.

Da beim Großzitat ein außerordentlicher Eingriff in fremdes Urheberrecht vorliegt - ein fremdes, bereits erschienenes ganzes Werk (z. B. Gedicht, Bild, Aufsatz, Abhandlung) wird übernommen - ist eine Übernahme nur in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zulässig. Es muß der Erläuterung des Inhalts und als Beleg dienen (vgl. BGH in GRUR 1973, S. 216ff. - Handbuch moderner Zitate; vgl. KG in UFITA 63, S. 221ff.). Nur die Übernahme einzelner Werke ist gestattet (BGHZ 50, S. 147ff. - Kandinsky; OLG in ZUM 1989, S. 529).

Beim Kleinzitat werden nur einzelne „Stellen“ aus geschützten und bereits veröffentlichten Werken entnommen. Die Stellung ist hier wesentlich freier: Es muß kein wissenschaftliches Werk vorliegen. Es genügt die Aufnahme in ein selbständiges Sprachwerk, die aber nur zulässig ist, wenn das Kleinzitat als Beleg für eigene Erörterungen des Zitierenden erscheint (BGH in AfP 1986, S. 41). Bei einem begründeten Informationsinteresse der Öffentlichkeit (Löffler in NJW 1964, S. 2277) allerdings kann auch die Zitierung umfangreicher Textstellen oder kleiner „ganzer Werke“ (z.B. einer politischen Karikatur, d. h. einem Bildzitat) gedeckt sein (BGH in AfP 1986, S. 41; KG in UFITA 54, S. 296ff.).

**§ 63 UrhG** verpflichtet den Zitierenden beim Groß- und Kleinzitat, für eine deutliche Quellenangabe zu sorgen. Dies bedeutet: Angabe des Urhebers und der zitierten Stelle (Buchtitel, Erscheinungsort und -zeit sowie Seitenzahl), um eine Nachprüfung des Zitats zu ermöglichen (Schricker, Urheberrecht, § 63 Randzeichnung 13/14). **§ 62 UrhG** verbietet bis auf wenige Ausnahmen die Vornahme von Änderungen an Zitaten.

## **6.4 Beschränkung zugunsten der allgemeinen Informationsfreiheit**

### **6.4.1 Öffentliche Reden und Vorträge**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 460)

**§ 48 UrhG** gewährt hier im Interesse der Unterrichtung des Publikums weitgehende Wiedergabefreiheit. Sog. „Parlaments- und Gerichtsreden“ sind in vollem Umfang wiedergabefrei. Dabei handelt es sich um Reden und Vorträge, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten werden (**§ 48 Abs. 1 Ziffer 2 UrhG**). Unzulässig ist aber die Vervielfältigung oder Verbreitung einer Sammlung solcher Reden, die überwiegend Reden desselben Autors enthält (**§ 48 Abs. 2 UrhG**); dieses Recht ist dem Urheber vorbehalten. Journalistische Tonbandmitschnitte, beispielsweise in Kommunalparlamenten, sind von **§ 48 Abs. 2 UrhG** ebenfalls nicht gedeckt (BVerwG in NJW 1991, S. 118; Wilhelmi in AfP 1992, S. 221, 224; vgl. dagegen OLG Celle in AfP 1986, S. 57). Handelt es sich um Reden und Vorträge in öffentlichen Versammlungen, die sich mit Tagesfragen befassen (**§ 48 Abs. 1 Ziffer 1 UrhG**), dann besteht für Zeitungen, Zeitschriften und andere Informationsblätter, „die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen“, sowie für den Rundfunk eine begrenzte Wiedergabefreiheit.

### **6.4.2 Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 460f.)

**§ 50 UrhG** gestattet den Massenmedien Funk und Film sowie der aktuellen Presse generell in einem durch den Zweck der Berichterstattung gebotenen Umfang (vgl. BGH in AfP 1985, S. 119 - Lili Marleen) die öffentliche Wiedergabe, Vervielfältigung und Verbreitung von Werken, die im Verlauf der Vorgänge, über die berichtet wird, für den Betrachter wahrnehmbar werden. Die Ton- und Bildberichterstattung über Tagesereignisse wird aber von der Rechtsprechung grundsätzlich eng ausgelegt (BGH in GRUR 1983, S. 28, 29). Durch die Bindung an „Tagesereignisse“ ergeben sich für die Berichterstattung zeitliche Schranken, die aber dann nicht zum Tragen kommen, wenn ein länger zurückliegendes Ereignis Gegenstand erneuter Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit wird (OLG Stuttgart in AfP 1986, S. 71).

### **6.4.3 Entnahme von Kommentaren aus Presse und Funk**

(Vgl. Soehring, Presserecht, S. 28-33)

## **§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare**

- (1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare und Artikel, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.**
- (2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.**

Aus den Bestimmungen des **§ 49 Abs. 1 UrhG** ergibt sich eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Medien anderweitig publizierte Informationen nur dann frei verwenden dürfen, wenn sie sie verarbeiten, und daß die wörtliche Übernahme in aller Regel unzulässig ist. Ganze Artikel können nachgedruckt werden; dies betrifft also nicht die Pressestimmen, bei denen es sich stets nur um kurze Auszüge aus Artikeln handeln kann. Auch im vorliegenden Zusammenhang geht es nur um urheberrechtlich geschützte Texte, da die Übernahme von nicht geschützten Texten wie etwa Kurznachrichten ohnehin uneingeschränkt zulässig ist (**§ 49 Abs. 2 UrhG**). Die Bestimmung der zum Nachdruck berechtigten Medien ist allerdings nicht vollständig geklärt.

### **6.5 Beschränkung zugunsten der Erziehung und der kulturellen Entwicklung**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 462)

Es ist gestattet, bei Schulbüchern und sonstigen Sammlungen, die ausschließlich für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, Entnahmen von

geringem Umfang ohne Zustimmung des Autors zu machen (**§ 46 UrhG**). Diesem steht jedoch auf Grund der Novelle von 1972 eine „angemessene Vergütung“ zu. Schulfunksendungen dürfen in begrenztem Umfang zu Unterrichtszwecken mitgeschnitten werden (**§ 47 UrhG**). Allerdings dürfen von diesem Recht nur Schulen, Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sowie - seit der Novelle 1985 - Erziehungsheime der Jugendfürsorge von diesem Recht Gebrauch machen. Das Mitschneiden bezieht sich auf die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke der gesendeten Werke.

Die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig (**§ 52 UrhG**): Die Wiedergabe darf keinem Erwerbszweck des Veranstalters dienen, es darf kein Eintrittsgeld erhoben werden, und keiner der ausübenden Künstler (**§ 73 UrhG**) darf eine besondere Vergütung erhalten. Vergütungsfrei ist die öffentliche Wiedergabe nur für Veranstaltungen der Jugend- und Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung und der Schulen, sofern die jeweilige Veranstaltung nur einem abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist. Werke an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, die sich dort dauernd befinden (z. B. Bauwerke, Brunnen, Denkmale) dürfen ohne Zustimmung des Autors durch Lichtbild oder Film, Malerei oder Graphik vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden (**§ 59 UrhG**).

### **6.6 Beschränkung zugunsten der öffentlichen Ordnung und der Rechtspflege**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 463)

Gesetze, Erlasse, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen sowie sonstige amtliche Werke genießen keinen Urheberrechtsschutz (**§ 5 UrhG**; zum Begriff der amtlichen Werke vgl. BGH in AfP 1986, S. 335; in ZUM 1993, S. 23; KG in GRUR 1988, S. 450), da der Staat ein Interesse daran hat, daß sie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Ihr Wiedergabe ist demzufolge frei. Allerdings sind dem Urheber im Interesse der Rechtspflege gleichfalls Grenzen gesetzt: **§ 45 Abs. 1 UrhG** erlaubt die Verwendung einzelner Vervielfältigungsstücke geschützter Werke im Prozeß. Gerichte und Behörden sind berechtigt, zum Zweck der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse (z. B. Steckbriefe) herzustellen und zu verbreiten (**§ 45 Abs. 2 und 3 UrhG**).

### **7. Verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte)**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 467f.)

Manche wichtigen Leistungen im kulturellen Bereich stellen keine persönlichen geistigen Schöpfungen und somit keine geschützten Werke im Sinne des **§ 2 UrhG** dar. Wegen ihrer allgemeinen Bedeutung erscheinen sie dennoch als schutzwürdig und fallen daher unter die sog. „*verwandten Schutzrechte*“ oder „*Leistungsschutzrechte*“. (**§§ 70-87, 94 UrhG**).

Herausgeber wissenschaftlicher Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke genießen diesen Leistungsschutz (**§ 70 UrhG**; BGH in NJW 1975, S. 2064 - Reichswehrprozeß), ebenso Herausgeber sog. *nachgelassener*, d. h. erst nach Erlöschen des Urheberrechts erschienener Werke (**§ 71 UrhG**). Ein anerkanntes Leistungsschutzrecht genießen die Lichtbildner (Fotographen **§ 72 UrhG**) und die ausübenden Künstler (Schauspieler, Sänger, Musiker, Dirigenten). Letzteren steht aber nur eine begrenzte Zahl von Nutzungsrechten zu (**§§ 74-77 UrhG**). Die kulturellen Leistungen der Theater- und Konzertveranstalter (**§ 81 UrhG** der Schallplatten- und Tonbandhersteller (**§§ 85, 86 UrhG**), der Rundfunkanstalten (**§ 87 UrhG**) und der Filmproduzenten (**§ 94 UrhG**) werden als „*verwandte Schutzrechte*“ geschützt.

Leistungsrechtlich nicht geschützt sind Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten (**§ 49 Abs. 2 UrhG**). Sie erhalten durch Erläuterungen oder Kommentierungen Werkcharakter, Bildberichte und Reportagen sind ohnehin geschützt. Auch bei nicht geschützten Nachrichten kann sich u. U. aus dem Wettbewerbsrecht eine Schutzanspruch ergeben (vgl. BGH in UFITA 26, S. 224 - Sportprogramm).

### **7.1 Die Verwertungsgesellschaften**

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 468f.)

Die *Verwertungsgesellschaften* helfen dem Urheber bei der Verwertung und Erlössicherung seiner Urheberrechte. Zu den bekanntesten Verwertungsgesellschaften zählen die „*GEMA*“ (*Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte*) und die „*Verwertungsgesellschaft (VG) Wort*“. Schon aus rein praktischen Gründen ist es den meisten Urhebern nicht möglich, festzustellen, wo überall aus ihrem Werk materieller Nutzen gezogen wird. Den Verwertern fremder Rechte (Leihbibliotheken) kommt es ebenfalls zugute, wenn sie nur mit einer Verwertungsgesellschaft - und nicht mit jedem einzelnen Urheber - verhandeln müssen.

Nach dem „*Wahrnehmungsgesetz*“ („*Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten*“ vom 9. 9. 1965, BGBl. 1, S. 294 ff.,

gültig in der Fassung von 1985, BGBl. 1, S. 1137 und S. 2355) kann jede natürliche bzw. juristische Person oder eine sonstige Gesellschaft die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft ausüben, bedarf dazu aber einer behördlichen Konzession. Wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so muß sie als Verwertungsgesellschaft zugelassen werden, auch wenn auf dem betreffenden Gebiet bereits eine Verwertungsgesellschaft tätig ist.

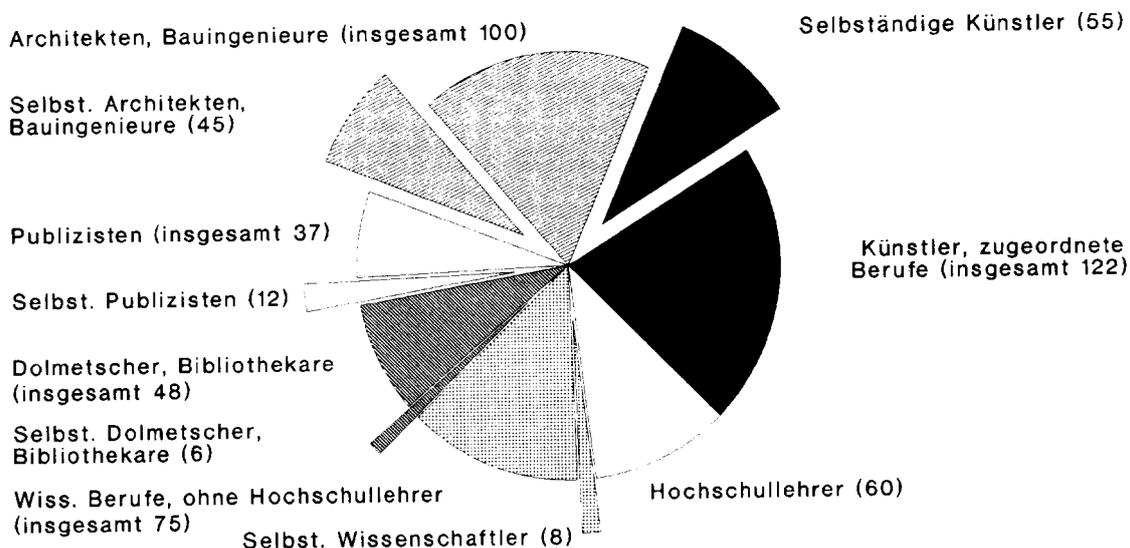
### 7.2 Exkurs: Die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts

(Vgl. Hummel, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, S. 1-25)

Abb. 1\*

## Erwerbstätige in urheberrechtsbezogenen Berufen 1987

in 1000  
(insgesamt 568)



Angaben ohne Werbefachleute

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Ifo-Instituts

### Abbildung 2: Erwerbstätige in urheberrechtsbezogenen Berufen 1987

(Hummel, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, S. 8)

Auf Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 10/3360) beschloß der Deutsche Bundestag am 23. Mai 1985, von der Bundesregierung eine Untersuchung

über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts durchführen zu lassen.

Dabei sollten u. a. die Fragen beantwortet werden:

Wie hoch sind die Umsätze bzw. Produktionswerte dieser Industrie?

Welchen Beitrag leisten die Urheberrechtsindustrien zur Entstehung von Einkommen bzw. zum Bruttonettoprodukt?

Welchen Anteil haben die Urheberrechtsindustrien an der Beschäftigung in der Bundesrepublik?

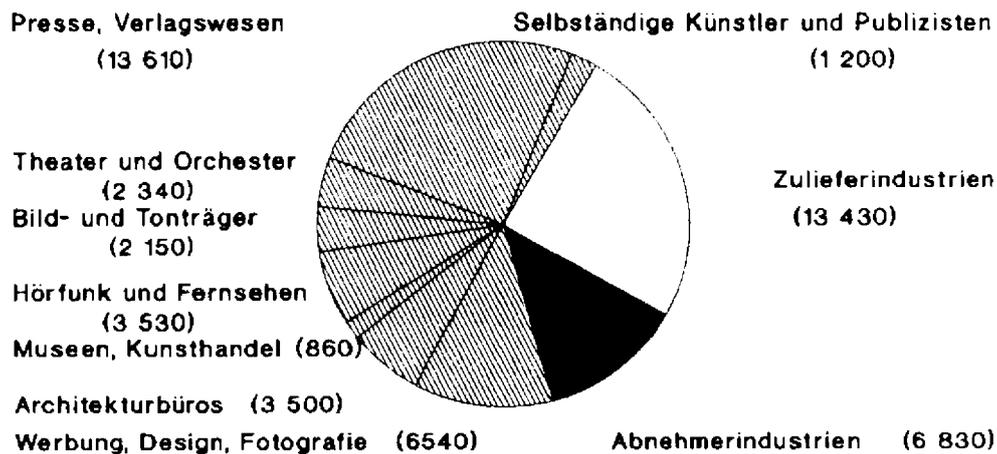
Als Stichjahr wurde das Jahr 1986 gewählt; darüber hinaus sollte ein Vergleich mit den Werten des Jahres 1980 Aufschluß über die Dynamik urheberrechtsbezogener Wirtschaftsbereiche geben.

Zu den wichtigsten Ergebnissen der Studie zählt, daß in der Bundesrepublik rund 54 Mrd. DM an Einkommen und rund 799 000 Arbeitsplätze direkt oder indirekt von urheberrechtlich schutzfähigen Werken abhängen. Bezieht man Computer-Software in die Analyse mit ein, so läßt sich ein Anteil von 3,3 % an der Bruttowertschöpfung feststellen. Damit gehört die Bundesrepublik im internationalen Vergleich zu den Staaten, in denen das Urheberrecht wirtschaftlich besonders stark gewichtet ist. Besondere Aufmerksamkeit verlangt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Urheberrechtsindustrien, weil zum einen die Wertschöpfung im Durchschnitt der Jahre 1980/86 schneller gewachsen ist als in der übrigen Wirtschaft, zum anderen im Beobachtungszeitraum neue Arbeitsplätze entstanden sind, während in der Gesamtwirtschaft Arbeitsplätze verloren gingen.

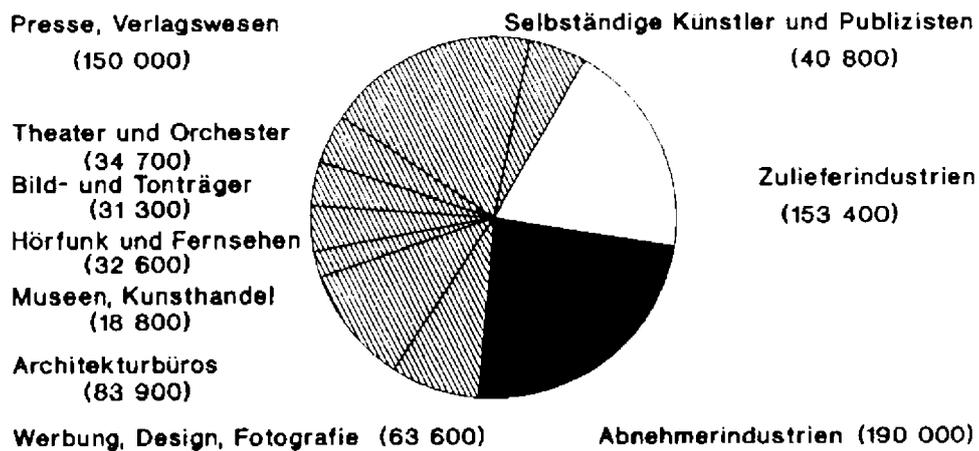
Die Verfasser der Studie rechnen mit einer weiteren Zunahme des Gewichts der Urheberrechtsindustrien im Hinblick auf mehr Einkommen und mehr Beschäftigung. Auch betonen sie, daß eine entsprechende Ausgestaltung des Urheberrechts - vor allem, was den gemeinsamen EG-Binnenmarkt angeht - hierfür von entscheidender Bedeutung ist.

# Bruttowertschöpfung und Erwerbstätigkeit in den Urheberrechtsindustrien 1986

Bruttowertschöpfung in Mill. DM  
(insgesamt 53 990 Mill. DM)



Erwerbstätige  
(insgesamt 799 100)



Quelle: Ifo-Institut

Abbildung 3: Bruttowertschöpfung und Erwerbstätigkeit in den  
Urheberrechtsindustrien 1986 (Hummel, Die volkswirtschaftliche Bedeutung

des Urheberrechts, S. 13)

## 8. Rechtsverkehr im Urheberrecht

### 8.1 Vererbung und Verfügung

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 469)

Beim geistigen Eigentum ist der freie Rechtsverkehr beschränkt: Das Urheberrecht ist infolge seines höchstpersönlichen Charakters weder in seinem ideellen noch in seinem materiellen Gehalt übertragbar oder verzichtbar. Es ist *unveräußerlich* (**§ 29 Satz 2. UrhG**). **§ 29 Satz 1 UrhG** gestattet dagegen die Vererbung an die gesetzlichen oder durch Verfügung von Todes wegen eingesetzten Erben. Diese treten grundsätzlich sowohl in persönlichkeitsrechtlicher wie in materieller Hinsicht in die volle Rechtsstellung des Erblasser ein (LG Mannheim in ZUM 1992, S. 205). Weiterhin kann der Urheber jederzeit die materielle Auswertung seiner Rechte einem Dritten (Verleger) überlassen, als einfaches oder als ausschließliches Nutzungsrecht (**§ 31 UrhG**). Gemäß **§ 32 UrhG** kann das Nutzungsrecht dem Dritten räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden; es kann einem Dritten geschlossen oder mehreren Dritten (beispielsweise Verlag, Theater und Rundfunkanstalt) aufgeteilt übertragen werden. Die **§§ 31-44 UrhG** und der meist zwischen dem Urheber und dem Verleger abgeschlossene *Verlagsvertrag* regeln dies genauer.

### 8.2 Rechtsfolgen bei Verletzung geschützter Rechte

(Vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, S. 470.)

Sowohl zivil- als auch strafrechtlich gewährt das Urheberrecht dem Inhaber geschützter Rechte einen umfassenden Schutz, wobei in der juristischen Praxis der Zivilrechtsschutz im Vordergrund steht. Andere Rechtsgrundlagen (**§ 823ff. BGB; §§ 1, 16 UWG**) schließt das URG in **§ 97** nicht aus, da es selbst keine Anspruchsgrundlage gibt. **§ 97 UrhG** gewährt dem Verletzten Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch. Der Schaden kann auf drei verschiedene Arten berechnet werden: Der Urheber legt den ihm selbst konkret entstandenen Schaden zugrunde, er verlangt eine angemessene Lizenzgebühr, oder er fordert die Herausgabe des vom Verletzer aufgrund seines Eingriffs erzielten Gewinns (BGH in GRUR 1973, S. 375; in GRUR 1987, S. 37; zur Berechnung einer angemessenen Lizenzgebühr vgl. auch LG München in GRUR 1988, S. 36).

„Wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht“, können Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, Lichtbildner und ausübende Künstler auch Ersatz für

immateriellen Schaden verlangen (§ 97 Abs. 2 UrhG; vgl. BGH in AfP 1975, S. 756). Dies ist jedoch nur bei schwerwiegenden und nachhaltigen Eingriffen in das Urheberpersönlichkeitsrecht möglich; relevant sind dabei u. a. der künstlerische Rang des Verletzten, der Grad des Verschuldens des Verletzers und die Genugtuungsfunktion des Anspruchs. Zur Feststellung der Höhe seines Schadens steht dem Verletzten der Anspruch auf *Auskunftserteilung* und *Rechnungslegung* zu (BGH in GRUR 1974, S. 53). Neben dem Urheber ist auch der Lizenznehmer zur Rechtsverfolgung berechtigt.

### **9. Ein Beispielfall: „Filmzitat“**

**§ 51 Nr. 2 UrhG ist auf Zitate in Filmwerken entsprechend anwendbar.**

#### **UrhG § 51 Nr. 2**

I. Zivilsenat. Urt. vom 4. Dezember 1986

in einer Urheberrechtssache.

I ZR 189/84.

Landgericht München 1

Oberlandesgericht München

Der Beklagte, eine Rundfunkanstalt, stellte die dreiteilige Fernsehserie „Laterna Teutonica“ her; diese befaßte sich mit der Entwicklung des Tonfilms in Deutschland. Teil 1, der eine Sendedauer von 43 Minuten hat, enthält Ausschnitte aus alten Spielfilmen, darunter zwei Ausschnitte aus dem 1931 hergestellten Spielfilm „Mädchen in Uniform“ von insgesamt 5 Minuten und 37 Sekunden Länge.

Die Klägerin sah in der Ausstrahlung der Fernsehserie, soweit darin die beiden Filmausschnitte enthalten waren, eine Urheberrechtsverletzung und nahm den Beklagten auf Unterlassung und Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 12780 DM in Anspruch.

Die Klägerin trug vor, sie habe die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Spielfilm „Mädchen in Uniform“ erworben. Diese Rechte habe der Beklagte verletzt. Er könne sich nicht auf ein Zitatrecht nach **§ 51 UrhG** berufen. Nr. 1 dieser Bestimmung sei nicht anwendbar, weil die Fernsehserie kein wissenschaftliches Werk darstelle. Das Zitatrecht nach Nr. 2 der Regelung gelte nicht für Filmwerke; im übrigen seien die eingeblendeten Filmausschnitte für ein Kleinzitat zu lang.

Der Beklagte bestritt die Aktivlegitimation der Klägerin. Weiter vertrat er die Ansicht, die Einblendung der Filmausschnitte sei durch die Zitierfreiheit nach **§ 51 UrhG** gedeckt. Bei der Fernsehserie handele es sich um ein Werk wissenschaftlichen

Charakters. Die Länge des Zitats sei durch seinen Zweck, einen historischen Überblick über die Entwicklung des Tonfilms zu geben, gerechtfertigt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Berufung und Revision hatten keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht erachtete die Klage in Übereinstimmung mit dem Landgericht für unbegründet, weil die Einblendung der beiden Filmausschnitte nach **§ 51 Abs. 2 UrhG** erlaubt sei. Diese Regelung sei auf Zitate in Filmwerken entsprechend anwendbar; die Wiedergabe der Ausschnitte aus dem Film „Mädchen in Uniform“ halte sich auch in dem durch den Zweck der Fernsehserie gebotenen Rahmen. Der Werdegang des deutschen Tonfilms habe sinnvoll nur mit Originalbeispielen aus den einzelnen Entwicklungsphasen dargestellt werden können. Sowohl Auswahl als auch Länge der zitierten Ausschnitte seien zum Beleg der Aussage des Autors nötig gewesen. Von einer bloßen Wiedergabe zu Unterhaltungszwecken könne nicht gesprochen werden. Entgegen der Auffassung der Revision scheitere die Anwendung von **§ 51 Abs. 2 UrhG** nicht daran, daß er sich nur auf Sprachwerke und nicht auf Filmwerke bezieht: Bei beiden Werkarten besteht in gleichem Maße Allgemeininteresse an der Förderung des kulturellen Lebens.

## Abkürzungsverzeichnis

AfP	Archiv für Presserecht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebs-Berater, Heidelberg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin/München
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Weinheim/Bergstraße
KG	Kammergericht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. 7)
LG	Landgericht
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. 277)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report, München (seit 1986)
OLG	Oberlandesgericht
OMPI	Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (= WIPO)
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RGBl	Reichsgesetzblatt

RGSt Reichsgerichts in Strafsachen	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des
RGZ Reichsgerichts in Zivilsachen	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des
UFITA Theaterrecht Bern	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und (vormals Berlin)
UNESCO Cultural Nationen für	United Nations Educational, Scientific and Organization (= Organisation der Vereinten Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
URG Staates;	Urheberrechtsgesetz (des im Zusatz genannten siehe auch UrhG)
UrhG verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I 1273)	a) ohne Zusatz: Gesetz über Urheberrecht und b) mit Zusatz: Urheberrechtsgesetz (des im genannten Staates; siehe auch URG)
Zusatz	
UWG Juni	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 1909
VG Wort	Verwertungsgesellschaft „Wort“, München
WIPO Weltorganisation für geistiges Eigentum, Genf (= OMPI)	World Intellectual Property Organization =
WUA	Welturheberrechtsabkommen
ZUM 1985; früher	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ab Film und Recht), Baden-Baden

### **Literaturverzeichnis (Primärliteratur)**

BGHZ 99, S. 162-166, Urteil vom 4. Dezember 1986

Fromm, Friedrich Karl / Nordemann, Wilhelm; Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Wahrnehmungsgesetz; 8. Aufl., Stuttgart 1994

Hubmann, Heinrich / Reh binder, Manfred; Urheber- und Verlagsrecht; 8. Aufl., München 1995

Hummel, Marlies; Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts: Gutachten im Auftrag des Bundesministers der Justiz; Berlin 1989

Löffler, Martin / Ricker, Reinhart; Handbuch des Presserechts; 3. Aufl., München 1994

Schiwy, Peter / Schütz, Walter (Hrsg.); Medienrecht: Lexikon für Wissenschaft und Praxis; 3. Aufl., Neuwied 1994

Soehring, Jörg; Presserecht: Recherche, Berichterstattung, Ansprüche im Recht der Presse und des Rundfunks; 2. Aufl., Stuttgart 1995